

	Registrierungsnummer (REACH)	
Calciumsulfat	7778-18-9 231-900-3 01-2119444918-26-XXXX	50 - 70

- **zusätzliche Hinweise:**
*Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.
Stoffe mit einem Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz siehe Punkt 8.*

4. Abschnitt: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- **Allgemeine Hinweise:**
Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich.
- **nach Einatmen:**
Staubquelle entfernen und für Frischluft sorgen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden, wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung, ärztlichen Rat einholen.
- **nach Hautkontakt:**
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Durchfeuchtete Handschuhe, beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.
- **nach Augenkontakt:**
Augen nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und Augen bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
- **nach Verschlucken:**
Kein Erbrechen herbeiführen, Mund mit Wasser spülen, Nichts oder nur wenig Wasser nachtrinken. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.
- **Hinweise für den Arzt:**
Keine besondere Behandlung. Symptomatisch behandeln.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Abschnitt: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- **Geeignete Löschmittel:**
Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:**
Keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Staubbildung vermeiden. Bei Einwirkung von Staub Atemschutz verwenden. Von verschüttetem Material geht möglicherweise Rutschgefahr aus.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Verschüttetes Material ggf. mit Plane gegen Verwehungen schützen, trocken aufnehmen und wenn möglich verwenden. Bei diesem Arbeiten Windrichtung beachten und Fallhöhe beim Umschichten (z. B. mit Schaufeln) gering halten. Zur Reinigung mindestens Industriesauger/-entstauber der Staubklasse M (DIN EN 60335-2-69) verwenden. Nicht trocknen kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu

GIMA GLS - Gips-Leichtspachtel

Version 1.0 / ersetzt Version -

verwenden. Einatmen von entstehendem Staub und Hautkontakt vermeiden. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. Abschnitt: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen. Staubbildung vermeiden. Kontakt mit den Augen und mit der Haut vermeiden. Schutzkleidung tragen. Für ausreichenden Luftaustausch und / oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Fallhöhe beim Einfüllen des Trockenmörtels in Gefäße / Maschinen gering halten. Je nach Alter, Geschlecht und Konstitution der Arbeitnehmer und Häufigkeit der Hebe- und Tragevorgänge stellen diese auch bei geringen Gewichten eine hohe Belastung und Beanspruchung dar. Leere Säcke nicht wieder verwenden. Leere Säcke nur mit Übersack zusammendrücken.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- **Lagerung:**
- **Anforderung an Lagerräume und Behälter:**
Im Originalgebinde dicht verschlossen, kühl und vor Feuchtigkeit geschützt in geschlossenen Räumen lagern.
- **Zusammenlagerungshinweise:**
Getrennt von Lebensmitteln lagern.
- **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:**
Herstellerhinweise zu den Lagerbedingungen und zur Haltbarkeit unbedingt beachten.
- **Lagerklasse:**
Lagerklasse gemäß VCI: 13 (Nicht brennbare Feststoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Abschnitt: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter:

- **Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**

CAS-Nr.	Art des Beurteilungsgrenzwertes	Beurteilungswert [mg/m³]	Spitzenbegrenzung		Herkunft	Überwachungsv erfahren
<i>Allgemeiner Staubgrenzwert</i>						
	Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900	8h	3 (A)	2(II) (15 min)	6(A)	TRGS 900
			10 (E)			
						TRGS 402

<i>Calciumsulfat verschiedener Hydratstufen</i>						
7778-18-9	Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900	6 mg/m³ (A)				

A = Alveolengängige Staubfraktion
E = Einatembare Staubfraktion

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**
Zur Verminderung der Staubbildung sollten geschlossene Systeme (z.B. Silo mit Förderanlage), örtliche Absaugungen oder andere technische Steuereinrichtungen, z.B. Putzmaschinen oder Durchlaufmischer mit besonderer Zusatzausrüstung zur Stauberfassung, verwendet werden. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein. Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.
- **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitende Hände und Gesicht waschen und ggf. duschen, um anhaftenden Staub zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut strikt vermeiden. Hautpflegemittel verwenden. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen.

GIMA GLS - Gips-Leichtspachtel

Version 1.0 / ersetzt Version -

- **Augen- / Gesichtsschutz:**
Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.
- **Handschutz:**
*Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Schutzhandschuhe tragen.
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.
Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und Degradation.
Material: Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe.*
- **Körperschutz:**
Arbeitsschutzkleidung
- **Atemschutz:**
*Bei Staubentwicklung Atemschutzmaske Typ P1 zu verwenden.
Händische Verarbeitung der gebrauchsfertigen Masse: Kein Atemschutz erforderlich.*
- **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

9. Abschnitt: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen	
Form	<i>Pulver, körnig, fest</i>
Farbe	<i>weiß, grau oder je nach Einfärbung</i>
b) Geruch	<i>geruchlos</i>
c) Geruchsschwelle	<i>keine, da geruchlos</i>
d) pH-Wert bei 20°C	<i>Im Lieferzustand nicht zutreffend (angemischt 8 - 9)</i>
e) Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	<i>nicht zutreffend</i>
f) Siedebeginn / Siedebereich	<i>nicht zutreffend</i>
g) Flammpunkt	<i>nicht zutreffend</i>
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	<i>nicht zutreffend</i>
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	<i>nicht zutreffend</i>
j) obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze	<i>nicht zutreffend</i>
k) Dampfdruck	<i>nicht zutreffend</i>
l) Dampfdichte	<i>nicht zutreffend</i>
m) relative Dichte (20 °C)	<i>nicht anwendbar</i>
n) Löslichkeit in Wasser	<i>ca. 2,4 g/l (20 °C)</i>
o) Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	<i>nicht bestimmt</i>
p) Selbstentzündungstemperatur	<i>das Produkt ist nicht selbstentzündlich</i>
q) Zersetzungstemperatur	<i>nicht zutreffend</i>
r) Viskosität	<i>nicht zutreffend</i>
s) explosive Eigenschaften	<i>Keine Daten verfügbar</i>
t) oxidierende Eigenschaften	<i>nicht bestimmt</i>
9.2. Sonstige Angaben	<i>keine weiteren relevanten Informationen verfügbar</i>

10. Abschnitt: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität:

Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit).

10.5. Unverträgliche Materialien:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Abschnitt: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Calciumsulfat (7778-18-9)	
LD50 oral Ratte	1584 mg/kg Körpergewicht (OECD 420, Ratte, Weiblich, Experimenteller Wert, Oral)
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	> 2,61 mg/l air (OECD 403, 4 Stdn, Ratte, Männlich / weiblich, Experimenteller Wert, Inhalation (Stäube))

Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzell-Mutagenität *Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*

Karzinogenität *Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*

Reproduktionstoxizität *Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr *Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*

12. Abschnitt: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität:

- Aquatische Toxizität:**

Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige

Calciumsulfat (7778-18-9)	
LD50 Fische 1	2980 mg/l (96 Std, Lepomis macrochirus)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

GIMA GLS - Gips-Leichtspachtel	
Nicht anwendbar.	
Calciumsulfat (7778-18-9)	
Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.	

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

GIMA GLS - Gips-Leichtspachtel	
Keine	
Calciumsulfat (7778-18-9)	
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.	

12.4. Mobilität im Boden:

GIMA GLS - Gips-Leichtspachtel	
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.	

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. Abschnitt: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Empfehlung:**

Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischen Abfallkatalog (EAK) gewählt werden. Anbruch- und Restmengen können weiterverwendet werden.

- Europäischer Abfallkatalog**

17 08 02

Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

17 09 04

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

- Ungereinigte Verpackungen:**

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften, je nach Verpackungsart gemäß AVV. z.B. 15 01 01
Verpackungen aus Papier und Pappe / 15 01 05 Verbundverpackungen

14. Abschnitt: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer	
<ul style="list-style-type: none"> • ADR, RID, ADN • IMDG, IMSBC • ICAO-TI/IATA-DGR 	<p>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</p>
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
<ul style="list-style-type: none"> • ADR, RID, ADN • IMDG, IMSBC • ICAO-TI/IATA-DGR 	<p>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</p>
14.3. Transportgefahrenklassen	
<ul style="list-style-type: none"> • ADR, RID, ADN • IMDG, IMSBC • ICAO-TI/IATA-DGR 	<p>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</p>
14.4. Verpackungsgruppe	
<ul style="list-style-type: none"> • ADR, RID, ADN • IMDG, IMSBC • ICAO-TI/IATA-DGR 	<p>Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift</p>
14.5. Umweltgefahren:	
Umweltgefährdend	Nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschrift
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	
	nicht anwendbar

15. Abschnitt: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt
- Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff
- Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff
- Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) Selbsteinstufung gemäß AwSV Anlage 1
- LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe
- Störfall-Verordnung - 12. BImSchV: Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Abschnitt: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

- **Änderungen gegenüber der Vorversion:**
Das Sicherheitsdatenblatt ersetzt alle vorhergehenden Versionen.
- **Änderungen zur Vorversion -**
- **Abkürzungen und Akronyme:**
- **Wortlaut der Gefahrenhinweise:**

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

GIMA GLS - Gips-Leichtspachtel



| Die Marke der Profis

Version 1.0 / ersetzt Version -

- **Schulungshinweise:**

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.